



# **Konferenzordnung der DS Jeddah**

(Stand 25.03.2012)

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Anwendungsbereich**

Diese nach der „Rahmenkonferenzordnung“ (ALHB, 1.10) erarbeitete Konferenzordnung wurde am 20.03.2012 von der Lehrgesamtkonferenz beschlossen und am 25.03.2012 vom Vorstand der Deutschen Internationalen Schule Jeddah in Kraft gesetzt.

### **1.2 Aufgabe der Konferenzen**

Das Lehrerkollegium der DS Jeddah tritt zur Abstimmung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit regelmäßig in Konferenzen zusammen. In den Konferenzen werden Angelegenheiten des äußeren und inneren Schullebens behandelt. Die Konferenzen haben die Aufgabe, die Arbeit an der Schule entsprechend ihren Bildungszielen und im Rahmen der gültigen Bestimmungen einheitlich zu gestalten. Dabei soll das fachliche, erzieherische und menschliche Zusammenarbeiten der Lehrer aller Teilbereiche der Schule gefördert und aufeinander abgestimmt werden. Im Zusammenwirken mit dem Schulträger, den Erziehungsberechtigten (im folgenden „Eltern“ genannt) und den Schülern sollen die Konferenzen der Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Schule dienen und ihre zeitgemäße Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf die Begegnung und den kulturellen Austausch mit dem Königreich Saudi-Arabien ermöglichen.

### **1.3 Konferenzarten**

Konferenzen können als Gesamtkonferenz oder als Teilkonferenz stattfinden.

Teilkonferenzen sind:

- Abteilungskonferenzen (Kindergarten, Grundschule; Unterstufe, Mittelstufe)
- Klassenkonferenzen
- Fachkonferenzen
- Fachgruppenkonferenzen

## **1.4 Zuständigkeit**

Die Aufgaben der Konferenzen werden durch diese Ordnung festgelegt. Ihre Zuständigkeit wird durch die Regelungen der fördernden Stellen in der Bundesrepublik Deutschland (Auswärtiges Amt, Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Kultusministerkonferenz, Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) und den zuständigen Behörden in Saudi-Arabien begrenzt. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Partner der schulischen Arbeit ergibt sich aus der Satzung des Schulvereins, der Schulordnung, der Dienstordnung für den Schulleiter und der Konferenzordnung.

Für die Belange der einzelnen Abteilungen der DS Jeddah (Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe) sind grundsätzlich die entsprechenden Abteilungskonferenzen zuständig. Nur (1) die Schule als Ganzes betreffende Entscheidungen und (2) ihr durch diese Konferenzordnung verpflichtend zugeordnete Sachbereiche werden in der Gesamtkonferenz behandelt und beschlossen. Die Entscheidung zu Punkt (1) trifft der/die Schulleiter/in.

## **1.5 Ausschüsse und Berichterstatter**

Für besondere Aufgaben kann der/die Schulleiterin Ausschüsse und einzelne Berichterstatter einsetzen.

## **2. Die Gesamtkonferenz**

Die Gesamtkonferenz erörtert allgemeine Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, der Planung und Koordination der Lehrverfahren und der schulischen Prüfungen. Sie berät und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen, die für die erzieherische und unterrichtliche Arbeit erforderlich sind. Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz erstreckt sich vor allem auf folgende Gebiete:

### **2.1 Fragen des Unterrichts und der Schullaufbahn**

- Erarbeitung besonderer Lehrpläne
- Koordinierung der methodischen Gestaltung des Unterrichts
- Festlegung der Kriterien für die Leistungsbeurteilung
- Abstimmung von Art und Umfang der Hausaufgaben
- Regelung des Verfahrens bei der Aufnahme in die Schule und den Übergängen innerhalb der Schule
- Koordinierung der Schulabteilungen

### **2.2 Förderung der Zusammenarbeit der Schule**

- mit den Schülern und der Schülermitverantwortung (SMV)
- mit den Eltern und Elternvertretern
- im Bereich schulischer Veranstaltungen
- im Bereich der außerschulischen kulturellen und pädagogischen Zusammenarbeit
- mit schulischen und kulturellen Einrichtungen in Katar

## **2.3 Weitere Zuständigkeitsbereiche**

- Wahl des Lehrerbeirates
- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen (siehe Erziehungs- und Disziplinarordnung)
- Erarbeitung und Verabschiedung der Hausordnung
- Erstellung und Verabschiedung der Richtlinien für die Verwaltung und Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Büchereien, Sammlungen, Geräten und Schulinventar sonstiger Art
- Mitwirkung bei der Erstellung des pädagogischen Haushaltes

## **3. Teilkonferenzen**

### **3.1 Abteilungskonferenzen**

In den Abteilungskonferenzen werden unter Beachtung der Beschlüsse der Gesamtkonferenz die Angelegenheiten behandelt, die für den jeweiligen Arbeitsbereich der entsprechenden Konferenz von Bedeutung sind. Die Beratungsergebnisse sind ggf. der Gesamtkonferenz bekannt zu geben; diese kann dazu Stellung nehmen. Eine Ausnahme bilden die Entscheidungen der Versetzungskonferenzen.

### **3.2 Aufgaben der Klassenkonferenz**

Die Klassenkonferenz behandelt die Angelegenheiten, die eine Klasse und ihre einzelnen Schülerinnen und Schüler betreffen. Dabei kommt den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern eine besondere Bedeutung zu.

Zu den Aufgaben einer Klassenkonferenz gehören insbesondere:

#### (1) Erzieherische Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit der Schüler in der Klasse
- Förderung der individuellen Fähigkeiten und Beurteilung der einzelnen Schüler
- Austausch von Erfahrungen über das Verhalten der Klasse und einzelner Schüler
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Klassenelternbeirat
- Planung und Durchführung von Klassenveranstaltungen
- Beschlussfassung über erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (siehe Erziehungs- und Disziplinarordnung)

#### (2) Unterrichtliche Aufgaben

- Zusammenarbeit der in einer Klasse unterrichtenden Lehrer in didaktischen und methodischen Fragen
- Koordinierung von Unterrichtsthemen und -methoden
- Gestaltung der Klassenarbeiten und der Hausaufgaben
- Vorbereitung von Prüfungen

### (3) Zeugnisse und Versetzung

- Festsetzung der Zeugnisse
- Beschlussfassung über Versetzung

### **3.2 Aufgaben der Fachkonferenz bzw. der Fachgruppenkonferenz**

Die Fachkonferenz behandelt Fragen des einzelnen Faches, sofern erforderlich, in Abstimmung mit anderen Fächern (Fachgruppenkonferenz), insbesondere in den Bereichen:

- Didaktik und Methodik
- Lehr- bzw. Jahresarbeitspläne
- Fachliche Anforderungen und Richtlinien zur Leistungsbewertung im Rahmen der Noten- und Zeugnisordnung.
- Bedarf von Lehr- und Lernmitteln
- Fachsammlungen und andere fachgebundene Einrichtungen
- Ergänzende Veranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften oder freiwilligem Unterricht

### **4. Verfahrensweise**

Für alle Konferenzen gilt grundsätzlich eine einheitliche Verfahrensweise.

#### **4.1 Teilnahmepflicht**

Lehrer und Erzieher sind zur Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Konferenz verpflichtet.

#### **4.2 Anzahl der Konferenzen**

- Gesamtkonferenzen finden mindestens viermal im Schuljahr statt.
- Die Eröffnungskonferenz des Schuljahres findet entsprechend der Vorgabe der ZfA spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Unterrichts statt.
- Klassenkonferenzen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Schuljahr statt.
- Fachkonferenzen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres statt.
- Die übrigen Konferenzen finden nach Bedarf statt.

#### **4.3 Ort, Zeit, Einberufung und Tagungsort**

(1) Konferenzen finden in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sofern der Schulleiter nicht den Vorsitz führt, ist der Termin mit ihm abzustimmen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Er gibt spätestens sechs Tage vorher in schriftlicher Form Zeit und Tagesordnung bekannt.

(3) Anträge zur Tagesordnung der Konferenz müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

(4) Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende Konferenzen ohne Einhaltung der genannten Frist einberufen. Er muss dies zu Beginn der Sitzung begründen.

(5) Eine Konferenz wird vom Vorsitzenden innerhalb von einer Woche einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung der Konferenz beantragt. Die gewünschten Gegenstände der Beratung sind schriftlich dem Antrag beizufügen.

#### **4.4 Vorsitz**

Den Vorsitz führt grundsätzlich der Schulleiter. Ist der Schulleiter verhindert, übernimmt in der Gesamtkonferenz der ständige Stellvertreter den Vorsitz.

Der Schulleiter kann den Vorsitz in allen anderen Konferenzen den zuständigen Leitern bzw. Lehrern übertragen. Bei Versetzungskonferenzen führt in der Regel der Schulleiter oder ein Mitglied der erweiterten Schulleitung den Vorsitz.

#### **4.5 Mitglieder der Konferenzen**

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrer und Erzieher (vermittelte Lehrer, deutsch- und fremdsprachige Ortskräfte). Mitglieder der Teilkonferenz sind die im jeweiligen schulischen Bereich tätigen Lehrer und Erzieher.

#### **4.6 Weitere Teilnehmer bei Gesamtkonferenzen**

(1) Zu jeder Gesamtkonferenz wird der Schulträger eingeladen, der sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lässt. Vertreter der Elternbeiräte und der Schülermitwirkung bzw. Eltern und Schüler können zu Tagesordnungspunkten, die für sie von Bedeutung sind, vom Vorsitzenden eingeladen werden.

(2) Der Vorsitzende kann weitere Teilnehmer (z.B. Behördenvertreter) zu einer Konferenz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern sie durch ihr Amt oder ihren Auftrag eine Beziehung zur Arbeit der Schule haben.

#### **4.7 Stimmberechtigung**

(1) In der Gesamtkonferenz sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens die Hälfte der für die entsprechenden Lehrergruppen an der Schule vorgesehenen wöchentlichen Pflichtstundenzahl, jedoch nicht weniger als zwölf Wochenstunden Unterricht erteilen bzw. eine entsprechende Dienstleistung erbringen. Die anderen Lehrer und die eingeladenen Teilnehmer haben beratende Stimme.

(2) In den übrigen Konferenzen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei der Behandlung von Fragen, die sich auf einen einzelnen Schüler beziehen, sind in Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen nur die Lehrer abstimmungsberechtigt, die ihn unterrichten.

#### **4.8 Abstimmungen**

(1) Beschlüsse werden in Konferenzen durch Abstimmung gefasst.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei Noten- und Versetzungskonferenzen und bei Disziplinarkonferenzen ist keine Stimmenthaltung möglich.

(5) Geheime Abstimmung erfolgt in der Gesamtkonferenz, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

#### **4.9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Konferenz sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet eingeladene Teilnehmer zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung kann vom Vorsitzenden insgesamt oder teilweise aufgehoben werden. Die Aufhebung muss in der Niederschrift vermerkt werden.

#### **4.10 Gültigkeit der Beschlüsse**

(1) Beschlüsse, die von Konferenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst werden, binden alle Lehrer der Schule. Der Schulleiter ist für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich.

(2) Steht nach Ansicht des Schulleiters ein Beschluss nicht im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, ist er verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle wird die Durchführung des Konferenzbeschlusses ausgesetzt.

#### **4.11 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in deutscher Sprache angefertigt. Zu ihrer Abfassung kann der Vorsitzende jedes deutschsprachige Mitglied des Kollegiums verpflichten. Die Niederschrift ist rechtzeitig vor der darauf folgenden Sitzung bekannt zu geben. Erfolgt kein Einspruch, wird die Niederschrift als genehmigt von dem Vorsitzenden und dem Schrift-führer unterzeichnet. Über Einspruch gegen Form und Inhalt der Niederschrift entscheidet die Konferenz.

(2) Niederschriften werden als Teil der Schulakten aufbewahrt.

#### **5. Sonderbestimmung**

Die Befugnis der Beauftragten der Kultusministerkonferenz und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Dienstbesprechungen abzuhalten, bleibt von dieser Konferenzordnung unberührt.